

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) des Referates Spiritualität im Bistum Würzburg

A Schutzkonzept

Vorwort

Die aktuelle Präventionsordnung vom 01. März 2023 im Bistum Würzburg im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sieht für alle kirchlichen Einrichtungen die Erstellung eines sogenannten „Institutionellen Schutzkonzeptes“ (ISK) vor. Die Regelungen dieses Schutzkonzeptes werden ergänzt durch die „Standards Geistlicher Begleitung“.¹

1 Einführung

Kirche soll ein Ort sein, an dem alle Menschen sicher sind. Ihre Würde, unabhängig vom physischen und psychischen Zustand, ihr Wohl und ihre Entfaltung haben oberste Priorität.

Die Angebote des Referates Spiritualität sind als besondere Formen der Seelsorge geprägt von intensiver persönlicher Reflexion und mitunter tiefgehenden spirituellen Wachstums- und Veränderungsprozessen. Darunter fallen beispielsweise Besinnungs-, Einkehr- und Oasentage, Exerzitien und Gespräche im Rahmen der Geistlichen Begleitung. Menschen, die sich mit sich selbst und ihrem Glauben auseinandersetzen, sind in diesen Zeiten der Einkehr und Reflexion besonders empfänglich und damit einer spezifischen Verletzlichkeit ausgesetzt.

Die Räume innerer persönlicher Auseinandersetzung sollen für alle Beteiligten geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Mitarbeiter:innen² in der Seelsorge tragen eine besondere Verantwortung, Schutzbefohlene vor Gewalt, insbesondere vor Missbrauch gegen die spirituell-religiöse und sexuelle Autonomie zu bewahren. Sie wissen um die Bedeutung eines respektvollen Umgangs, der die individuellen Grenzen aller Beteiligten achtet. Hierzu sind die Aneignung von Fachwissen, kontinuierliche persönliche Reflexion, Austausch im Team und Schaffung entsprechender struktureller Rahmenbedingungen, einschließlich kurzer Beschwerdewege, nötig.

2 Ziele

Das Schutzkonzept soll

- für die Anliegen der Prävention sensibilisieren,
- einen respektvollen Umgang in allen Beziehungen im Arbeitsfeld pflegen,
- seelsorgliche Begleitung für Betroffene von sexuellem Missbrauch als sicheren Raum sichtbar machen,
- bei Grenzverletzungen die Interessen von Betroffenen unterstützen und vertreten,
- Verfahrenswege bereitstellen und vermitteln, um Betroffenen Wege für Hilfe und Unterstützung zu zeigen und
- dazu beitragen, Seelsorgesituationen so zu gestalten, dass Schutzbefohlene sich sicher fühlen können.

3 Das eigene Arbeitsfeld wahrnehmen

Um zu erkennen, was einem Umgang dient, der die individuellen Grenzen aller Beteiligten respektiert, und wo besondere Gefährdungen in sensiblen Bereichen liegen, ist der kontinuierliche Blick auf das eigene Arbeitsfeld, auf die persönliche Verantwortung und auf Strukturen nötig. Dazu dient das Instrument der „Risiko- und Schutzanalyse“³.

1 Siehe Anlage 8 „Standards Geistlicher Begleitung“ (03.03.2026).

2 Unter „Mitarbeiter:innen“ werden sowohl hauptberufliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende verstanden, die Geistliche Begleitung anbieten oder spirituelle Impulse, Einkehrtage, Exerzitien etc. durchführen. Im Folgenden werden sie als „Verantwortliche“ bezeichnet.

3 Siehe Anlage 9 „Risiko- und Schutzanalyse“.

4 Haltung und Handlungsweisen reflektieren - Verhaltensorientierung

In der professionellen seelsorglichen Beziehung ist die Qualität des Kontakts entscheidend. Diese Qualität erwächst aus Haltungen und entsprechenden Verhaltensweisen. Daher erkennen alle Verantwortlichen den Verhaltenskodex des Bistums Würzburg an und ergänzen bzw. spezifizieren diesen mit nachfolgenden Verhaltensorientierungen für das eigene Handeln. Diese sind regelmäßig zu reflektieren und auf konkrete Situationen zu beziehen.⁴

4.1 Macht und Autorität

Die seelsorgliche Macht- und Autoritätsstellung und das entgegengebrachte Vertrauen erfordern Reflexion im Umgang miteinander und in der Gestaltung der Arbeitsweise.

Die Verantwortlichen reflektieren u.a. folgende Faktoren, die im Kontakt mit dem Gegenüber eine Rolle spielen:

- Machtgefälle in asymmetrischen Beziehungen aufgrund von Status, Position, Wissen, Sprachfähigkeit, Ausdrucks- und Auffassungsgabe, Netzwerk und materiellen Möglichkeiten
- Anmaßung einer Deutungshoheit, besonders im geistlichen Bereich
- (zugesprochene) Autorität
- besondere Befugnisse als Leitung von Kursen, z. B. durch Schlüsselgewalt, Betretungsrechte, Möglichkeiten zu sanktionieren und anzuerkennen, Bevorzugen von Einzelnen
- Seelsorgegeheimnis, u.U. in abgelegenen Räumlichkeiten
- verschiedene Beziehungsebenen
- Gesundheit, Krankheit, Behinderung

Persönliche Verhaltensorientierung:

- Ich pflege einen partnerschaftlich-autonomen, offenen und fachlich fundierten Umgang mit Sprache.
- Ich mache meinen Auftrag transparent, z.B. durch Namensschild, Vorstellung, transparente Informationen bezüglich Dauer des Kontakts, Ort, möglichen Inhalten und Beschwerdemöglichkeiten.
- Ich ermögliche meinem Gegenüber Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, indem ich z.B. frage, ob eine Kennzeichnung der Türe als ‚Bitte nicht stören‘ in Ordnung ist, und ein ‚Nein‘ akzeptiere.
- Ich unterlasse Abwertung und Verurteilungen.
- Ich korrigiere mein Verhalten bei angemessener Kritik.
- Ich nutze Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit nicht für meine eigenen Interessen und Bedürfnisse aus.
- Ich ziele nicht auf herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen mir und Personen, zu denen ich in einer seelsorgerlichen Beziehung stehe.
- Ich halte mich bzgl. der Annahme und Vergabe von Geschenken an die geltenden Compliance-Richtlinien.

4.2 Nähe und Distanz

In seelsorglichen Beziehungen müssen Nähe und Distanz ständig reflektiert werden. Die Basis jedes seelsorglichen Kontakts ist körperliche und seelische Unversehrtheit, die bedingungslos zu achten sind. Dies bedeutet, verbal und non-verbal psychische, seelische und physische Grenzen zu beachten.

Persönliche Verhaltensorientierung:

- Ich bin mir bewusst, dass sich mein Gegenüber in einer emotional aufgeladenen Situation befinden kann und nutze diese nicht für eigene Bedürfnisse aus.
- Ich achte darauf, dass die Intimsphäre der begleiteten Personen in bestimmten Kontexten wie Exerzitien oder in Geistlicher Begleitung besonders gefährdet ist und gehe sensibel mit deren Verletzlichkeit um.
- Ich kläre die Grenzen meines Auftrages und habe für Ausnahmen nachvollziehbare Begründungen.
- Ich achte und gestalte Nähe und Distanz in offener Kommunikation mit meinem Gegenüber.
- Ich hole für körperliche Berührungen die freie und erklärte Zustimmung der begleiteten Person ein und achte dabei darauf, dass diese altersgerecht und dem Kontext angemessen sind, auch bei religiösen Ritualen. Bei nicht (gänzlich) einwilligungsfähigen Personen ist höchste Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.

4 Siehe Anlage 5 „Verhaltenskodex“.

4.3 Umgang mit Sprache

In seelsorglichen Beziehungen ist auf Sprache besonders zu achten. Unangemessenes Sprechen kann verletzen, demütigen und sexuellem Missbrauch Vorschub leisten. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppen und deren Bedürfnisse angepasst sein. Seelsorgende müssen jederzeit damit rechnen, von Missbrauch Betroffenen zu begegnen, sei es im Einzelgespräch, im Kursgeschehen, in gottesdienstlichen Feiern oder in anderen Situationen.

Persönliche Verhaltensorientierung:

- Ich achte auf eine eindeutige, die Grenzen meines Gegenübers respektierende Sprache (einschließlich Sprachniveau, Lautstärke, Tempo, Verständlichkeit).
- Ich wähle Bilder und Medien sorgsam und fachlich passend aus.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen manipulierendes, diskriminierendes, gewalttätiges, grenzverletzendes und sexualisierendes Verhalten (keine Kosenamen, Verniedlichung, sexistische Sprache, Vulgärsprache, emotionale Manipulation, Abhängigkeit, kein Zynismus) und leite gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.
- Ich gehe mit vertraulichen Gesprächsinhalten verschwiegen und gegebenenfalls anonymisiert um.
- Im Wissen um die Problematik von Gewalt und Unterdrückung in Religion und Glaube achte ich in meiner Sprache darauf, dass sie frei macht, aufrichtet, tröstet und ermutigt.
- Ich gehe mit allen Menschen respektvoll um, auch wenn sie andere spirituelle Ausdrucksformen pflegen und Glaubenszugänge haben.

5 Mitarbeiter:innen

Grundlage für die persönliche Eignung sind die „Standards Geistlicher Begleitung“. Diese Eignung wird in Auswahlgesprächen überprüft. Bei hauptberuflichen Mitarbeiter:innen ist das Schutzkonzept bei der Auswahl, Einführung und Begleitung des Dienstes einzubeziehen. Dabei sollen vor allem die Verhaltensorientierung (Punkt 4) und die Verfahrenswege (Punkt 6) thematisiert werden.

Es ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate zu sein hat und das regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, erneut vorzulegen ist.

Außerdem legen die Verantwortlichen einen Nachweis über eine absolvierte Präventionsschulung, eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung vor sowie die Anerkennung von Präventionsordnung, Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden vor. Eine regelmäßige Auffrischung ist gemäß der aktuellen Präventionsordnung vorzunehmen.

5.1 Hauptberufliche Mitarbeiter:innen

Verantwortlich für die Anforderung und Dokumentation des Führungszeugnisses und weiterer Unterlagen ist die Hauptabteilung Personal. Die Auswahlgespräche für den Fachdienst Geistliche Begleitung und die Leitung von Exerzitien und spirituellen Auszeiten werden durch die Leitung des Referates Spiritualität des Bistums Würzburg durchgeführt.

5.2 Ehrenamtliche

Jede:r Ehrenamtliche ist der Leitung des Referates Spiritualität zugeordnet. Diese ist für die Kenntnisnahme und Bestätigung des Institutionellen Schutzkonzepts durch den:die Ehrenamtliche:n verantwortlich, sowie für die Vorlage und Archivierung des Nachweises über eine absolvierte Präventionsschulung, die entsprechende Selbstauskunftserklärung sowie die Anerkennung von Präventionsordnung, Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden. Die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses erfolgt bei einer Person aus der Verwaltung des Referates Spiritualität. Diese meldet entsprechende Einträge, die einen seelsorglichen Dienst verunmöglichen, umgehend an die Leitung des Referates Spiritualität zurück.

6 Verfahrenswege bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Für alle Verantwortlichen gelten für den Umgang, sowohl mit aktuellen wie auch mit zeitlich zurückliegenden Vorfällen, die jeweils aktuellen diözesanen Ordnungen:

- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) WDBI 168 (2022) Nr. 5 vom 20.05.2022
- Präventionsordnung für das Bistum Würzburg WDBI 169 (2023) Nr. 1 vom 26.01.2023
- Ordnung spiritueller Missbrauch vom Sommer 2025
- Meldepflicht von Seelsorger/innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt⁵

6.1 Ansprechbarkeit

- Im Sinne der Prävention ist es wichtig, ein Klima des Respekts, der Achtsamkeit und der Offenheit zu schaffen, damit Grenzverletzungen benannt und gestoppt werden können. Hierfür werden die Teilnehmenden und Begleiteten regelmäßig, frühzeitig und niederschwellig auf Beschwerdewege und Informationsmöglichkeiten hingewiesen.
- Seelsorgeangebote sollen Betroffene ermutigen, übergriffiges Verhalten anzusprechen. Seelsorgende versuchen Vertrauen zu schaffen und für Beschwerden ansprechbar zu sein und sie ernst zu nehmen.
- Bezüglich der Meldepflicht des Anvertrauten gelten die Bestimmungen der Präventionsordnung.
- Für missbräuchliches Verhalten bei spirituellen Auszeiten, Exerzitien oder in Kontexten Geistlicher Begleitung ist die Leitung des Referates Spiritualität ansprechbar. Teilnehmende werden auf die Beschwerdemöglichkeit von ihren Begleitungen und Kursleitungen aktiv hingewiesen.

6.2 Aufarbeitung und Begleitung

Die Kirche trägt Verantwortung gegenüber den Betroffenen von sexuellem Missbrauch durch Aufarbeitung und Begleitung. Dabei wirken Seelsorger:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

Persönliche Verhaltensorientierung:

- Ich versuche, die Ressourcen der Betroffenen zu stärken und unterstütze sie in ihren Rechten und Anliegen. Dabei respektiere ich ihre Entscheidungen und Grenzen. Ich suche mir bei Bedarf selbst interne und/oder externe Unterstützung in diesem Begleitprozess.⁶
- Die konkreten Verfahrenswege des Bistums bei (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen (u.a. Meldepflicht) sind mir bekannt.⁷ Soweit begleitete Personen oder Mitarbeiter:innen betroffen sind, befolge ich diese Verfahrenswege. Begleitete Personen weise ich an geeigneter Stelle darauf hin, dass eine solche Meldung verpflichtend ist, um weitere Übergriffe in Zukunft zu verhindern.
- Handelt es sich um Verdachtsfälle ohne Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter:innen, verweise ich Betroffene an zuständige Stellen.
- Widerfährt mir im Dienst sexualisierte Gewalt bzw. Grenzverletzungen folge ich dem „Handlungsleitfaden für Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche in ihrem Dienst im Bistum Würzburg“.
- In Fällen der Verletzung der spirituellen Autonomie verweise ich an die entsprechende Stelle im Bistum.

5 Siehe Anlage 10 „Meldepflicht“.

6 Hilfestellung und Auskunft für Verfahrenswege bietet die Stabstelle Aufarbeitung, Prävention und Intervention im Bistum Würzburg.

7 Siehe Anlage 6 „Handlungsleitfaden“.

7 Qualitätsmanagement

Zur Qualitätssicherung und Sensibilisierung findet regelmäßig eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept auf verschiedenen Ebenen statt:

- bei den Studien- und Konferenztage des Forums Geistliche Begleitung (Hauptberufliche und Ehrenamtliche)
- im Rahmen der Inter- und Supervision für Hauptberufliche und Ehrenamtliche
- im jährlichen Mitarbeiter:innen-Jahresgespräch für Hauptberufliche
- in den Kontaktgesprächen mit Exerzitienleiter:innen sowie Geistlichen Begleiter:innen

8 Kontaktdaten

Aktuelle Informationen und Adressen: <https://www.bistum-wuerzburg.de/bistum/praevention-intervention-aufarbeitung/>

Interventionsbeauftragte/r des Bistums Würzburg

Generalvikariat

Domerschulstraße 2

97070 Würzburg

Telefon: 0931-386-10004

Mail: intervention@bistum-wuerzburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen: Prof. Dr. jur. Alexander Schraml (0151-21265746), Ilona an Voort (0151-64402894)

Erstinformationsstelle: Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (0931-386-69000)

Weitere Kontaktinformationen: www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch

Bischöflicher Beauftragter für Missbrauch geistlicher Autorität:

Dr. theol. Jürgen Lohmayer

Ottostraße 1

97070 Würzburg

Telefon: 0931-386-63730

E-Mail: juergen.lohmayer@bistum-wuerzburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen:

Dipl.-Theol., Dipl.-Päd. Katharina Schmelter (0151-22884477, schmelter@geistlicher-missbrauch-wuerzburg.de)

Dipl.-Päd. Richard Hübner (0151-26025983, huebner@geistlicher-missbrauch-wuerzburg.de)

Erstellt von Katharina Leniger.

Verabschiedet auf dem Konferenztage des Forums Geistliche Begleitung 29. April 2026.

Würzburg, den 23.03.2026



Leitung Referat Spiritualität



Abteilungsleitung Glaube und Leben

B Anhang

Fragenkatalog zur Sensibilisierung für die Anliegen der Prävention in der Geistlichen Begleitung

Anlage 1: Bescheinigung zur Anforderung erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Anlage 2: Schreiben zur Übersendung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Anlage 3: Dokumentation zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Anlage 4: Selbstauskunftserklärung

Anlage 5: Verhaltenskodex

Anlage 6: Handlungsleitfaden

Anlage 7: Anerkennung Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden und Präventionsordnung

Anlage 8: Standards Geistlicher Begleitung

Anlage 9: Risiko- und Schutzanalyse

Anlage 10: Meldepflicht für Seelsorger/-innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt

B Anhang

Fragenkatalog zur Sensibilisierung für die Anliegen der Prävention in der Geistlichen Begleitung

- Wie kann das besondere Vertrauensverhältnis in der Geistlichen Begleitung geschützt und gleichzeitig dem vorgebeugt werden, dass diese nicht zweckfremd genutzt werden?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen unter Medikamenteneinfluss, mit psychischen Erkrankungen)? Welche Institutionen und Unterstützungsmöglichkeiten kann ich anbieten?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (aufgrund von Wissen über Glaube und Spiritualität, Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, der Rolle/Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen (Einzelzimmer, offene Badezimmer, Aufzüge, abgelegene Bereiche etc.)? Ist die Möglichkeit, die Begleitung jederzeit unterbrechen oder abbrechen zu können, bekannt und bewusst?
- Wie wird die Privatsphäre der Begleiteten geschützt?
- Sind die Begleiteten sich der Beschwerdewege bewusst?
- An wen kann ich mich bei Grenzverletzungen wenden?
- Werde ich über die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter und spiritueller Gewalt regelmäßig informiert? Sehe ich mich in der Lage, dies an die Begleiteten weiterzugeben?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Kann bei Treffen im Rahmen des Forums Geistliche Begleitung oder in der Intervision über kritische Situationen offen gesprochen werden?
- Wann habe ich zuletzt an einer Präventionsschulung teilgenommen?

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für eine ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Anschrift Kirchenstiftung / des pastoralen Raums / des Trägers / der Einrichtung:

Diözese Würzburg KdöR
Referat Spiritualität
Kilianeum, Ottostr. 1
97070 Würzburg

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Würzburg,

Ort, Datum

.....
Unterschrift und ggfs. Stempel

Name Begleitperson
Straße Hausnummer (Meldeadresse)
PLZ Wohnort

Diesen Rücksendeschein
zusammen mit dem
erweiterten
Führungszeugnis an die
angegebene Adresse
versenden.

Referat Spiritualität, Diözese Würzburg KdöR
z.H. Ruth Lerch - **persönlich**
Ottostraße 1
97070 Würzburg

Rücksendeschein Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen das von Katharina Leniger, Referat Spiritualität angeforderte erweiterte Führungszeugnis mit der Bitte um Einsichtnahme.

Ich bin mir dessen bewusst, dass das erweiterte Führungszeugnis nach Ausstellungsdatum **höchstens drei Monate Gültigkeit** besitzt. Daher bin ich damit einverstanden, dass das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben ordnungsgemäß vernichtet wird.

Sofern ich das erweiterte Führungszeugnis zurückerhalten möchte, wende ich mich schriftlich in nachfolgendem Anmerkungsfeld an die mit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis betraute Stelle.

Anmerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

Datum

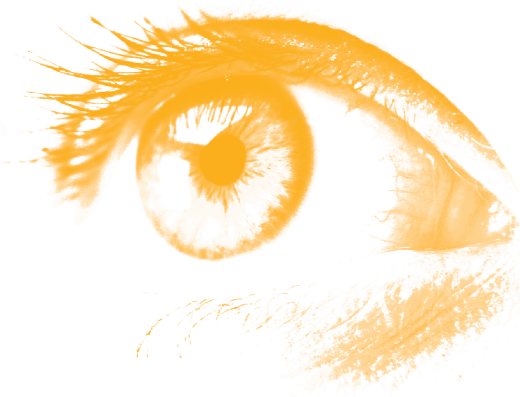
Unterschrift

Checkliste

zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie weiterer Dokumente gemäß der aktuell geltenden Präventionsordnung für das Bistum Würzburg

Datum: 10.02.26

HA II Seelsorge		Referat Spiritualität								
Ehrenamtliche/-r		Dokumentation von Ref. nach Erhalt der Dokumente auszufüllen								
Nr.	Name	Vorname	Ort	Geburtsdatum	Selbstauskunfts- erklärung	Anerkennung von PrävO, Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden	Datum Präventionsschulung	keine Eintragung im EFZ vorhanden	Datum der Einsichtnahme	Ausstellungsdatum EFZ
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										



SELBSTAUSKUNFTS- ERKLÄRUNG

**für Beschäftigte (gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a) und
Ehrenamtliche zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern
und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB)

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, den/die Interventionsbeauftragte/-n des Bistums unverzüglich zu informieren (intervention@bistum-wuerzburg.de), sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem/der Interventionsbeauftragten des Bistums unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen. Ehrenamtliche erhalten die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG durch ihre Gruppenleitung/ihre Pfarrei. Das erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche kostenfrei.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat. Bei Ehrenamtliche führt diese zum Ausschluss vom Ehrenamt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Stand 07/2024



VERHALTENSKODEX

für die Arbeit und den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

In der Diözese Würzburg ist unser besonderes Bestreben, Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln in diesem Kodex wollen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein menschlich und fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen und achtsamen Umgang, eine offene Kommunikationskultur sowie angemessene Beteiligung der anwesenden Menschen in den Prozessen und Abläufen gegenüber bzw. von und mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.

Dieser Verhaltenskodex dient der Zielerreichung. Er verpflichtet alle Mitarbeiter/-innen im Sinne der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg (*WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 14–27*) in der Ausübung ihres Dienstes und ehrenamtlichen Engagements.

Sofern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern bereits Verhaltenskodizes bestehen, sind diese auf ihre inhaltliche Übereinstimmung zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Fachkräfte sowie Bezugs- und Betreuungspersonen richten ihr konkretes Handeln und ihre Beziehungsgestaltung an den Kriterien dieses Verhaltenskodexes aus.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung und die Teilnehmer/-innen im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahme-rituale und Mutproben.
- Geschenke dürfen weder angenommen noch gemacht werden (Ausnahmen nur gemäß Geschenke-Richtlinie der Diözese Würzburg, *WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 50–52*).
- Mit Nähe und Distanz ist achtsam und verantwortungsbewusst umzugehen. Die eigenen Grenzen sind zu achten. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu achten und zu respektieren.
- Das besondere Vertrauensverhältnis und die Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist präsent und führt zu nachvollziehbaren und ehrlichen Handlungen. Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt.

Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem (bevorzugten) Namen angesprochen.
- Unangemessene sexualisierte Sprache wird nicht verwendet.
- Sprachliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren.
- Der Umgang miteinander ist von Wertschätzung und Respekt geprägt, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität.
- Es wird angemessene Kleidung getragen.

Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu erfolgen und müssen gegenseitig akzeptiert/gewollt sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Trost oder Pflege unter Respektierung der Intimsphäre zulässig.
- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Gemeinsame Unterbringung von TeilnehmerInnen/Teilnehmern und BetreuerInnen/Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unangemessen.
- Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Gemeinsames Duschen von TeilnehmerInnen/Teilnehmern und BetreuerInnen/Betreuern erfolgt nicht.

Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus mehr als einem Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Handlungsleitfaden sowie über Kontaktdaten zu AnsprechpartnerInnen/Ansprechpartnern bei sexualisierter Gewalt informiert.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind nicht zulässig.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Internet zum Kontakt mit Dritten bzw. Teilnehmenden ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen und auf Basis der diözesanen Social-Media-Guidelines zulässig.
- Die Richtlinien zu Sprache, Wortwahl und nonverbaler Interaktion sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (Messengerdienste o. Ä.) und privaten Chats ebenfalls anzuwenden.
- Eine unabhängige Person oder mehrere Empfänger/-innen ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.
- Jeder ist verpflichtet, gegen jede Form von diskriminierendem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Inkrafttreten und Umsetzung

Dieser novellierte Verhaltenskodex tritt am 20. Juli 2023 in Kraft und ist für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Bistum Würzburg gültig. Er schreibt die Fassung vom 15. Juni 2019 (WDBI 165 [2019] vom 01.07.2019, Nr. 13, S. 259–262) fort und ersetzt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorsitzenden, hauptberuflichen und ehrenamtlichen Führungskräfte sowie die Einrichtungs- und Abteilungsleiter/-innen haben diesen Verhaltenskodex für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche zu kommunizieren und seine Einhaltung umzusetzen. Dazu wird der Verhaltenskodex allen Verantwortlichen, Betroffenen und Interessierten schriftlich zugänglich gemacht. Für die Anforderungen der jeweiligen Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche können weitere Bestimmungen – insbesondere im Blick auf die institutionellen Schutzkonzepte in den Einrichtungen und deren Abläufe und Strukturen – ergänzt werden. Sollte in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben des Verhaltenskodex abgewichen werden müssen, ist dies immer allen Beteiligten und Betroffenen sowie gegenüber den Verantwortlichen eindeutig und transparent zu kommunizieren bzw. die Zustimmung der Betroffenen bzw. Verantwortlichen einzuholen.

Würzburg, 30. Juni 2023

Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar



HANDLUNGSLEITFADEN

für Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche in ihrem Dienst beim Bistum Würzburg

bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen / Gesprächsprotokolle anfertigen. Möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit und eigener Unterschrift.
- Es besteht Meldepflicht auch bei Verdacht. Daher umgehende Kontaktaufnahme mit dem/der **Interventionsbeauftragten**,
Telefon: 0931 386-10 004 / E-Mail: intervention@bistum-wuerzburg.de
Falls nicht erreichbar: Generalvikariat 0931 386-10 000
- Bei Vorliegen eines Verdachtes auf eine Straftat und Gefahr im Verzug: Sofortige Meldung bei der Leitstelle 112

Wenn ...

... ein/e Betroffene/-r das Gespräch sucht:

- Mitteilen, dass man es melden muss.
- Dem/Der Betroffenen zuhören, Glauben schenken, Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf die sexualisierte Gewalt stellen.
- Der/Dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird, sie/ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Kontaktdaten festhalten.

... ich mir unsicher bin:

- Kontaktaufnahme zur/zum Interventionsbeauftragten: hier wird gemeinsam weiteres Vorgehen besprochen.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet:

- Ist sofort die Leitstelle zu informieren 112.
- Der/Die Interventionsbeauftragte ist so bald wie möglich zu informieren.

Verhalten gegenüber Medienvertreter/-innen (z. B. Tageszeitungen, Radio, Fernsehen, ...)

Es dürfen keinerlei Aussagen getroffen werden. Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheit des Generalvikariats und der Pressestelle des Bistums.

Es ist an das Medienhaus zu verweisen.



**Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt
im katholischen Kontext der Diözese Würzburg**

Stand: 11.05.2023



Referat Spiritualität

Geistliche Begleitung
Spirituelle Angebote – Exerzitien
Lebensorientierung – Berufung
Personalseelsorge

Standards Geistlicher Begleitung im Bistum Würzburg

Stand: 03.03.2026

Die vorliegenden Standards Geistlicher Begleitung sind Richtlinien im Bistum Würzburg für

- die Grundlagen Geistlicher Begleitung,
- die Ausbildung Geistlicher Begleiter:innen,
- die Qualitätssicherung und
- die Beauftragung des Bistums Würzburg für diesen Bereich begleitender Seelsorge.

Sie beschreiben Inhalt und Wesen der Geistlichen Begleitung und stellen die Ordnung für diejenigen dar, die für diesen Dienst beauftragt werden.

1. Grundlagen Geistlicher Begleitung

- Geistliche Begleitung ist ein seelsorgerliches Gesprächsangebot für alle Menschen.
- Im Einzelgespräch können gemeinsam mit der Geistlichen Begleitung das eigene Leben, der persönliche Glaube, die Beziehung zu Gott, die Sehnsucht, Ängste, Fragen, Wünsche und Hoffnungen und vieles mehr thematisiert und reflektiert werden.
- Geistliche Begleitung unterstützt dabei, das eigene Leben in seiner gesamten Wirklichkeit zu betrachten und aus dem Glauben neue Perspektiven und Wege zu entwickeln.
- Gegenstand der Geistlichen Begleitung ist in erster Linie das, was die begleitete Person von sich aus einbringt.
- Sie findet als besonderes seelsorgliches Angebot kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und regelmäßig (im Abstand von 4-6 Wochen) statt.
- Die Gespräche unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Die Vorgaben im Rahmen der Meldepflicht für Seelsorger:innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt im Bistum Würzburg gelten auch für Gespräche im Rahmen Geistlicher Begleitung.
- Geistliche Begleitung unterscheidet sich von anderen Formen des begleitenden Gesprächs. Zwar hat Geistliche Begleitung eine Verwandtschaft und wesensmäßige Nähe zu anderen Formen, z.B. Psychotherapie, Supervision u.ä., darf jedoch mit diesen nicht vermischt oder verwechselt werden.
- Geistliche Begleitung wird in der Regel unentgeltlich durchgeführt.

2. Ausbildung zur Geistlichen Begleitung

- Verschiedene Institutionen im deutschsprachigen Raum bieten meist mehrjährige Ausbildungen in Geistlicher Begleitung an.
- Diese umfassen die Reflexion der eigenen geistlichen Grundlagen und eigenen Exerzitien, das relevante Grundlagenwissen über geistliche Traditionen, in Gesprächsführung und Psychologie, sowie eigene, reflektierte Praxiserfahrung in begleitenden Gesprächen.
- Bei der Suche nach einem geeigneten Kurs bietet das Referat Spiritualität Unterstützung und Begleitung.
- Die Prüfung der Inhalte und Anerkennung der jeweiligen Qualifikation erfolgt im Idealfall noch vor dem Ausbildungsbeginn und spätestens in der Vorbereitung auf das Vorgespräch zur Beauftragung.

3. Kriterien für den Dienst der Geistlichen Begleitung

Folgende Voraussetzungen sind für das Ausüben Geistlicher Begleitung im Bistum Würzburg notwendig:

- ein von den Verantwortlichen im Referat Spiritualität anerkannter, mit einer Zertifizierung abgeschlossener Kurs oder eine von diesen anerkannte anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung
- eigene aktuelle Begleit- und kontinuierliche Exerzienerfahrung

- Anerkennung der vorliegenden Standards des Bistums Würzburg, des Institutionellen Schutzkonzepts (ISK) des Referates Spiritualität und der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz zur Geistlichen Begleitung¹
- Offenheit für die Unterschiedlichkeit geistlicher Wege
- Achtung der freien Selbstbestimmung und Würde der Begleiteten
- bewusste und verantwortete Solidarität mit dem Leben und der Praxis der Kirche
- regelmäßige Fortbildung und Praxisbegleitung (Supervision, Intersession)
- Teilnahme am jährlichen Konferenztag sowie dem Studientag des Forums Geistliche Begleitung (s.u.)
- regelmäßiges Reflexionsgespräch mit einer verantwortlichen Person im Referat Spiritualität (i. d. R. vor einer erneuten Beauftragung)
- regelmäßiger Nachweis der Präventionsschulung und eines Erweiterten Führungszeugnisses (gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Würzburg); einmalige Anerkennung und Bestätigung der Präventionsordnung, des Verhaltenskodex' und des Handlungsleitfadens des Bistums Würzburg sowie die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung
- Wahrung der strengen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über die Gespräche (forum internum); die Vorgaben der Meldepflicht für Seelsorger:innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt im Bistum Würzburg gelten entsprechend
- Beauftragung durch das Bistum Würzburg

4. Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Würzburg

4.1 Grundsätzliches zur Beauftragung

- Um im Bistum Würzburg im Dienst der Geistlichen Begleitung tätig zu werden, bedarf es einer offiziellen Beauftragung. Diese Beauftragung erfolgt schriftlich sowie zusätzlich optional im Rahmen einer Beauftragungsfeier.
- Die Geistlichen Begleiter:innen werden für eine Dauer von fünf Jahren beauftragt, mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- Alle Beauftragten bilden das Forum Geistliche Begleitung im Bistum Würzburg. Die Sicherung und Fortentwicklung der vorliegenden Standards obliegen dem Referat Spiritualität als zentraler verantwortlicher Fachstelle, konkret bei dessen Leitung.
- Die Mitglieder des Forums Geistliche Begleitung sind auf einer Liste auf der Website des Referates Spiritualität abrufbar.
- Neben den offiziell beauftragten Personen gibt es einen Kreis der Gäste des Forums, der sich aus Interessierten, Nahestehenden, Exerzitenbegleiter:innen und ehemaligen Forumsmitgliedern zusammensetzt. Diesem Kreis steht es frei, am jährlichen Studientag teilzunehmen.
- Als zentrale Fachstelle ermöglicht das Referat im Zusammenwirken mit dem Forum Geistliche Begleitung Praxisbegleitung (Intervention), Fortbildung (jährlicher thematischer Studientag), kollegiale Beratung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordination und Vermittlung von Geistlicher Begleitung im Bistum.

4.2 Vor der Beauftragung

- Vor einer Beauftragung ist sicherzustellen, dass die sich bewerbende Person die Kriterien für den Dienst der Geistlichen Begleitung erfüllt (vgl. Punkt 3). Dies wird in einem Gespräch zwischen der sich bewerbenden Person und der Leitung des Referates sowie einer weiteren dort hauptberuflich beschäftigten Person festgestellt.
- In dem Gespräch wird auf Grundlage eines vorab zugesandten Lebenslaufes die Motivation sowie Bereitschaft zur Übernahme des Dienstes geklärt.
- Im Zentrum des Gesprächs steht der Austausch über den eigenen geistlichen Weg sowie die Haltung und die Kompetenzen der begleitenden Person. Außerdem werden Chancen und Herausforderungen einer zukünftigen Tätigkeit in der Geistlichen Begleitung thematisiert und die zukünftige Begleittätigkeit konkret besprochen.

¹ Die Deutschen Bischöfe - Pastoralkommission, Erklärung Nr. 39 „...und Jesus ging mit ihnen“ vom 6. Januar 2014.

- Das Gespräch hat keinen belehrenden oder die spirituellen Erfahrungen bewertenden Charakter. Die sich bewerbende Person ist in ihrer spirituellen Autonomie zu respektieren und frei, das zu erzählen, wozu sie bereit ist. Sie wird auf diese Freiheit hingewiesen und die Schritte der Beauftragung werden dort transparent kommuniziert.
- Eine Rückmeldung zum Gespräch und über die Entscheidung erhält die zu beauftragende Person möglichst innerhalb von zwei Wochen.

4.3 Beauftragte im pastoralen Dienst des Bistums (intern)

- Bei Personen im pastoralen Dienst erfolgt eine Beauftragung zur Geistlichen Begleitung durch die Aufnahme dieser Tätigkeit in die Arbeitsumschreibung mit maximal zwei Stunden pro Woche.
- Dies erfordert die Zustimmung der jeweiligen dienstvorgesetzten Person und des:r zuständigen Diözesanreferenten:in in der HA Personal, sowie der Leitung des Referates in Absprache mit der Leitung der HA Seelsorge.
- Der Dienst der Geistlichen Begleitung wird von diesen Personen im Rahmen ihres besoldeten Anstellungsverhältnisses ausgeübt. Gleiches gilt auch für die Veranstaltungen, die im Rahmen des Forums Geistliche Begleitung angeboten werden. Die Fahrtkosten werden vom Dienstgeber erstattet.

4.4 Nicht im pastoralen Dienst des Bistums stehende Beauftragte (extern)

- Personen, die nicht im pastoralen Dienst angestellt sind, erhalten eine offizielle Beauftragung zur Geistlichen Begleitung durch die Leitung der HA Seelsorge in Absprache mit der Leitung des Referates.
- Vorab wird innerhalb des Referates geprüft, ob die Voraussetzungen (vgl. Punkt 3) erfüllt sind.
- Die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Forums Geistliche Begleitung ist kostenfrei.

4.5 Entziehung der Beauftragung

- Je nach Art und Schwere des Verstoßes ist zunächst ein persönliches Gespräch mit der beauftragten Person zu suchen.
- Verstößt eine mit Geistlicher Begleitung beauftragte Person gegen diese Standards Geistlicher Begleitung, insbesondere die Grundlagen (vgl. Punkt 1) und die Kriterien (vgl. Punkt 3) oder die im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) des Referates Spiritualität getroffenen Vorgaben oder die von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegten ethischen Grundlagen Geistlicher Begleitung, kann ihr die Beauftragung entzogen werden.
- Davon unberührt bleiben die Maßnahmen, die im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) des Referates oder den Verhaltenskodex eintreten und anhand des Handlungsleitfadens beschrieben sind.
- Die Entscheidung darüber treffen die verantwortlichen Personen im Referat in Rücksprache mit der Leitung des Referates und der Leitung der HA Seelsorge. Im Fall, dass diese beauftragte Person im pastoralen Dienst tätig ist, ist außerdem die HA Personal einzubeziehen.

Katharina Ueiger

Leitung Referat Spiritualität

Alwin Linn

Leitung HA Seelsorge



Risiko- und Schutzanalyse

für die Gruppe/den Bereich

Ref. Spiritualität: Exerzitien, Geistliche Begleitung, Berufung und Lebensorientierung, Personalseelsorge

der Kirchenstiftung

Schutz vor sexualisierter Gewalt

(Institutionelles Schutzkonzept)

**Personal-
verantwortung**

(Erweitertes Führungszeugnis,
Selbstauskunftserklärung)

**Verhaltens-
kodex**

**Kooperation
mit
Fachleuten**

Partizipation

**Beschwerde-
verfahren**

**Präventions-
schulungen**

Intervention

**Qualitäts-
management**

Christliches Menschenbild mit den Grundhaltungen des gegenseitigen Respektes,
der Wertschätzung, der Kultur des achtsamen Miteinanders

1. Räume und Orte

Diese Räumlichkeiten und Orte nutzen wir bzw. stehen uns zur Verfügung:

<input type="checkbox"/> Pfarrheim/-saal	<input type="checkbox"/> Bücherei
<input type="checkbox"/> Pfarrbüro	<input checked="" type="checkbox"/> Räume der Geistlichen Begleiter:innen
<input type="checkbox"/> Jugendraum	<input checked="" type="checkbox"/> Räume vor Ort mit eigenem ISK
<input type="checkbox"/> Kirche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sakristei	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Grillplatz	<input type="checkbox"/>

Bitte ordnen Sie im Folgenden die Risiken und Schutzmaßnahmen den Räumen und Orten zu!

1.1 Gibt es abgelegene und/oder nicht einsehbare Bereiche im Innen- bzw. Außenbereich (z. B. Keller, Dachboden, hohe Hecken, dunkle Ecken...)?

Ja

Welche Risiken können daraus entstehen?

Vier-Augen-Gespräche, Seelsorgegeheimnis, verschlossene Türen, z.T. mit Schild "Bitte nicht stören"

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Transparenz über Gesprächstermine im Team; Absprache mit der begleiteten Person, ob Schild "Bitte nicht stören" aufgehängt werden soll; Benennung von Ansprechpersonen bei Kritik; Aufklärung über Seelsorgegeheimnis und Meldepflicht bei Kenntnis von sexuellen Übergriffen durch kirchliche Mitarbeitende (ehrenamtlich und hauptamtlich)

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

Beschwerdemöglichkeit auf Flyern; Angebot anderer Räumlichkeiten, die besser einsehbar sind

Nein

Begründung:

1.2 Gibt es Personen oder Gruppen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben bzw. diese nutzen?

Ja

Reinigungsfirma

Hausmeisterservice

Elektriker/-innen

Heizung, Sanitär

Kommune

Vereine

Feste und Feiern

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

Nein

Begründung:

vorherige Absprache im Haus und bei den Begleitenden; die Schlüssel zu den Räumlichkeiten besitzen lediglich die hausinternen Angestellten im Reinigungsbereich (Kilianeum), es gibt sonst keine Vergabe der Schlüssel der Büros

1.3 Sind die einzelnen Räume gegen unbefugtes Betreten geschützt?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

1.4 Schützen unsere Sanitärräume ausreichend die Intimsphäre?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

2. Personalauswahl

2.1 Gibt es Erst- bzw. Kennenlerngespräche mit neuen Mitarbeiter/-innen (ehren- und hauptamtlich), um deren Haltung zur Prävention sowie deren Eignung für die angestrebte Tätigkeit zu erfassen?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

auch hoch kompetent scheinende Personen können ihren wahren Charakter verbergen

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (z. B. Inhalt, Zeitpunkt, Regelmäßigkeit ...):

- zwei Personen beim Aufnahmegespräch
- Qualifizierung durch externe Weiterbildung, häufig hier Eignung weitergemeldet
- jährlich zwei Treffen mit den Geistlichen Begleitenden

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

2.2 Wird das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ mit den Mitarbeiter/-innen besprochen?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (z. B. Anlass, Form, Regelmäßigkeit ...):

- mehrfache Thematisierung, Präventionsschulungen
- Beauftragung der Geistlichen Begleitenden im regelmäßigen Turnus
- Inhalte bei der Ausbildung ebenfalls zu dem Thema

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

2.3 Werden ehrenamtlich Engagierte in leitender Funktion (z. B. Gruppen-, Projekt-, Einrichtungsleitung) auf ihre Rolle und Verantwortung hin geschult?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (z. B. Inhalte, Format ...):

- Grundbildung
- Auffrischung und Fortbildung
- persönliche Gespräche
- Super- und Intervention

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

2.4 Haben ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen Möglichkeiten zu Reflexion und Austausch bei Unsicherheiten im Tätigkeitsfeld insbesondere bzgl. grenzverletzendem Verhalten?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (z. B. Darstellung der Möglichkeiten):

- Supervision und Intervention
- Studientag Geistliche Begleitung und Konferenz

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

2.5 Übernehmen Personen in leitender Funktion Verantwortung und greifen ein, wenn es zu Fehlverhalten/Verletzung des Verhaltenskodexes kommt?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (Wie setzen Verantwortliche das Eingreifen um?):

Meldung eines gemeldeten Vorfalls an die Stabstelle Intervention des Bistums, weitere Schritte gemäß Handlungsleitfaden; Beauftragung als Geistliche Begleiter:in kann im schlimmsten Fall entzogen werden oder weitere Kurse abgesagt / nicht erneut angeboten werden

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

3. Strukturen und Kommunikation

3.1 Sind Verantwortlichkeiten und Strukturen (z. B. Entscheidungswege und Handlungsabläufe) in der Gemeinde verlässlich und transparent geregelt?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

- Zuständigkeiten der Referatsleitung ist geklärt und intern kommuniziert
- Verhaltenskodex und Handlungsleitfaden ist kommuniziert

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

Kommunikation auf Flyern und auf Website

3.2 Gibt es für beteiligte Personen (Mitarbeiter/-innen, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.) Möglichkeiten, Kritik und Fehler zu äußern bzw. sind Beschwerdewege vorhanden und bekannt?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (z. B. Form, Rahmen, etc., Kritik zu äußern):

- konkrete Ansprechperson ist benannt

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

- Kommunikation der Beschwerdemöglichkeiten breitflächig

3.3 Sind den beteiligten Personen interne und externe Ansprechpersonen bzgl. Prävention bzw. bei Meldung eines Verdachtsfalls bekannt?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Geistlichen Begleitenden sind Personen bekannt
Kommunikation auf Kursen und bei Begleitungen

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

- Kommunikation/Weitergabe möglicher Kontaktstellen auf Flyer und Website
- Anpassung der Standards Geistlicher Begleitung hinsichtlich Verschwiegenheit und Meldepflicht bei Kenntnis von sexualisierter Gewalt durch Personen, die im Auftrag des Bistums tätig sind (EA und hauptamtlich)

4. Information und Transparenz

4.1 Wird über das Thema Kinderschutz und Prävention in der Gemeinde informiert?

Ja Nein

Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt (Wie?):

Kommunikation auf Kursen und bei Begleitungen

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

ISK wird auf Website veröffentlicht

4.2 Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeiter/-innen, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.) Zugang zu notwendigen Informationen (z. B. Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden etc.)?

Ja Nein

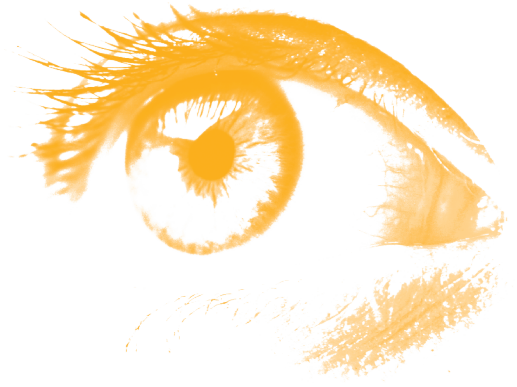
Welche Risiken können daraus entstehen?

Folgende Schutzmaßnahmen wurden bereits umgesetzt:

Kommunikation auf Kursen und bei Begleitungen

Diese Schutzmaßnahmen werden wir noch umsetzen:

zusammen mit dem ISK werden diese Dokumente verlinkt und hochgeladen



Meldepflicht für Seelsorger/-innen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt

Grundlage:

Die Präventionsordnung (WDBI 169 (2023) Nr. 1 vom 26.01.2023) regelt: „**Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst** haben **unverzüglich** über einen **Verdacht** im Sinne der Nr.2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Anm.: Interventionsordnung) in der Diözese Würzburg, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, **zu informieren**. Von Ehrenamtlichen wird erwartet, in gleicher Weise zu verfahren.“ (Punkt 2.6. PräV0)

Selbiges regelt bereits die Interventionsordnung (WDBI 168 (2022) Nr. 5 vom 20.05.2022), die weiter ausführt: „Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter **Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis** (vgl. can. 983 und 984 CIC) die **Pflicht zur Weiterleitung** an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten“ (Teil B, Nr. 11)

Auslegung:

- Beschäftigte im kirchlichen Dienst: Der Umfang ist definiert unter 1.2. PräV0 und umfasst u.a. auch Kleriker, Kandidaten fürs Weiheamt, Ordensangehörige und Arbeitnehmer/-innen. Somit sind alle pastoralen Berufsgruppen und auch pädagogische Fachkräfte im pastoralen Dienst eingeschlossen.
- unverzüglich: ohne schuldhaftes Zögern (vgl. §121 BGB)
- Verdacht im Sinne Nr. 2: umfasst sind folgende Handlungen:
 - §§ 174-184I StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Verletzung des sechsten Gebots (Ehebruch i.S.v. sexuelle Handlungen) sowie Verleitung zu pornographischen Handlungen (can. 1398/CIC 2021); vgl. dazu auch Art. 1 § 1a) VELM (Vos Estis Lux Mundi) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs; VELM regelt ebenso die Meldepflicht vorbehaltlich des Beichtgeheimnisses (vgl. can 1550 §2, Nr. 2/CIC i.V.m. can 983f/CIC) sowie der jeweiligen Berufsstände gem. can. 1548 § 2, Nr. 1/CIC (vgl. §53 StPO, Zeugnisverweigerungsrecht s.u.)
- § 203 StGB: Verletzung des Privatgeheimnisses s.u.

Abgrenzung:

Grundsätzlich ist zwischen folgenden rechtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden:

- vom Staat auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit (Amtsverschwiegenheit, Berufsgeheimnis),
- vom Staat eingeräumte Rechte auf Verschwiegenheit (Zeugnisverweigerungsrecht),
- von der Kirche auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit (Beicht- und Seelsorgegeheimnis).

Das kanonische Recht (der katholischen Kirche) regelt das Seelsorgegeheimnis nicht eigens. Die Normen des CIC konzentrieren sich auf das Beichtgeheimnis. Weitere kirchenrechtliche Vorgaben auf katholischer Seite betreffen wiederum nur das Zeugnisverweigerungsrecht.

Beichtgeheimnis:

Gemäß can. 965/CIC ist **alleiniger Spender** des Bußsakraments der **Priester**. Die Ausnahmen das Beichtgeheimnis berücksichtigend treffen demnach nur für Priester zu.

Seelsorgegeheimnis:

Als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne des Seelsorgegeheimnisses gelten alle Geistlichen im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts (§ 53 StPO): alle geweihten Amtsträger und hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst, **die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge** haben → „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: Geistliche über das, was ihnen **in ihrer Eigenschaft als Seelsorger** anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“ § 53 Abs.1 Nr.1 StPO)

Um eine Ausuferung und einen Missbrauch des Zeugnisverweigerungsrechts zu vermeiden, ist Geistlicher i.S.d § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 aber nur, wer eine mit einem **seelsorgerischen Amt verbundene herausgehobene Stellung** innerhalb der Religionsgemeinschaft innehat, also in einem herausgehobenen Amt als zu diesem gehörende Kernaufgabe seelsorgerische Funktionen wahrnimmt. Zudem muss er einem ihm von seiner Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot unterliegen, denn wenn schon nach dem eigenen Regelwerk der Religionsgemeinschaft keine Schweigepflicht besteht, gibt es keinen Anlass für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht. Geweihte Priester sind danach ohne Zweifel Geistliche i.S. d § 53 Abs. 1 Nr. 1. **Erfasst sind auch ständige Diakone der katholischen Kirche und evangelische Pfarrvikare. Geistlicher in diesem Sinne ist nach der Rechtsprechung, die eine primär funktions- und nicht statusbezogene Betrachtung vornimmt, zudem ein Laie, der zwar keine kirchliche Weihe erhalten hat, aber im Auftrag der Kirche hauptamtlich als Anstaltsseelsorger einer Justizvollzugsanstalt selbständig Aufgaben wahrnimmt, die zum unmittelbaren Bereich seelsorgerischer Tätigkeit gehören.** Auch bei einem solchen liegt – was wegen des Ausnahmecharakters von Zeugnisverweigerungsrechten Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts ist – nach der Rechtsprechung ein hinreichend konkretes Berufsbild vor. Unerheblich ist, ob der Geistliche in den Klerikerstand aufgenommen worden ist.

staatlich anerkannte Sozialpädagog/-innen:

- Die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge wird in Bayern nach einem Studium der „Sozialen Arbeit“ an einer Hochschule mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ erteilt. (vgl. Art. 1 BaySoz-KiPädG)
- Die staatlichen Anerkennung soll dazu befähigen, Aufgaben der Sozialen Arbeit in der Praxis öffentlicher und freier Träger selbstständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

- Der Gesetzgeber zielt mit der staatlichen Anerkennung insbesondere auf Qualitätssicherung hinsichtlich der **Ausübung hoheitlicher Aufgaben**. Schließlich beeinflussen Sozialarbeiter*innen nicht selten erheblich menschliche Biografien (z.B. im Kinderschutz und in der Erziehungshilfe), führen staatliche Kontrollfunktionen aus (z.B. in der Bewährungshilfe) und sind zentral an Entscheidungen bzgl. vielfältiger Hilfsmaßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit beteiligt: Etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe, in Sozialen Diensten der Justiz, der Agentur für Arbeit oder den Jobcentern. (<https://www.fh-muenster.de/sw/referatpraxisprojekte/staatliche-erkennung.php> vom 02.08.2023)
- Für Beschäftigte Sozialpädagog/-innen im Bistum: „Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil A, 2. - Entgeltordnung.“ Allgemeiner Teil, Abschnitt III, §12 ABD). In der Regel ist dies EG 10: Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung (z.B. Studium der Sozialen Arbeit). (Teil A 2.10. §2 ABD)
- Eine staatliche Anerkennung ist lediglich im Bereich „Sozial- und Erziehungsdienst“ (vgl. Teil A, 2.3. Nr. 30 ABD) vorgesehen in Verbindung mit einer „entsprechenden Tätigkeit“ (vgl. 3. Spiegelpunkt). Für diese findet § 203 StGB Anwendung.

Beichtgeheimnis und Meldepflicht

In und insbesondere nach der Beichte gilt das absolute Beichtgeheimnis. Erhält der Beichtpriester **im Rahmen der Beichte** Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen wie bspw. sexuellem Missbrauch, ungeachtete der Tatsache, ob diese geplant oder bereits vollzogen wurden, ist es diesem untersagt, dieses Wissen an Dritte, z.B. Strafverfolgungsbehörden, weiterzugeben. Wird das Beichtgeheimnis gebrochen, droht dem Priester die Exkommunikation als Tatstrafe.

1. Wenn Täter/-innen sich in der Beichte offenbaren

Voraussetzung für eine Lossprechung von Sünden ist eine aufrichtige Reue, der Vorsatz, fortan nicht mehr zu sündigen sowie ein Akt der Wiedergutmachung auf Seiten der beichtenden Person

In oben beschriebenem Fall der Beichte von strafbarem Verhalten ist der Beichtpriester angehalten, der beichtenden Person ins Gewissen zu reden und danach zu fragen, ob die Voraussetzungen für eine Lossprechung vorliegen. Es muss ersichtlich sein, dass der/die Täter/-in Verantwortung für die Tat(en) übernimmt.

Als Wiedergutmachung (Buße) soll der Beichtpriester beichtenden Täter/-innen auferlegen, sich bei den Strafverfolgungsbehörden selbst anzuzeigen und sich von Betroffenen fernzuhalten. Ferner kann der Beichttrater beinhalten, sich Unterstützung bei Beratungsstellen für Sexualstraftäter zu holen. Diese entsprechen den „heilsamen und angemessenen Bußen“ des can. 981 CIC.

2. Wenn Betroffene sich in der Beichte offenbaren

Lossprechung von Sünden hat das Ziel, die Beziehung zu Gott und der Gemeinschaft der Glaubenden, die aufgrund von schuldhaftem Verhalten oder Handeln zerrüttet ist, wieder herzustellen.

Betroffene sexualisierter Gewalt tragen niemals die Schuld an dem, was ihnen zugestoßen ist!

Aus diesem Grund ist auch eine Lossprechung obsolet. Dennoch gilt es, besonders sensibel mit dieser Situation umzugehen. Es ist wichtig, dass der Beichtpriester der betroffenen Person eindeutig und klar signalisiert, dass ihr geglaubt wird.

Nachfragen und Detailklärung sind nicht Gegenstand des Beichte. Der Beichtpriester sollte der beichtenden Person jedoch empfehlen, sich an die externen Ansprechpersonen oder die Erstinformationsstelle des Bistums zu wenden. Es ist darauf zu achten, dadurch keinen Druck auf die betroffene Person auszuüben.

Die vorausgehenden Ausführungen gelten ausschließlich für das **Sakrament der Beichte**. Sollten Priestern außerhalb der Beichte im Rahmen eines Seelsorgegesprächs o.ä. Kenntnis von strafrechtlich relevanten Handlungen erhalten, gelten die jeweiligen **Meldepflichten**.

Pastorale Praxis

Basis eines jeglichen seelsorglichen Handelns ist Vertrauen und damit verbunden auch eine gewisse Verschwiegenheit. Dennoch hat auch diese ihre Grenzen, wenn

- er/die Seelsorgende von der Verschwiegenheit entbunden wird oder
- eine erhebliche Gefährdung für Personen oder Rechtsgüter durch das Absehen von der Verschwiegenheit abgewendet werden kann (vgl. „Gefahr für Leib und Leben“ in der Interventionsordnung)

Letzteres trifft für den Umgang mit Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt zu.

Eine professionelle pastorale Haltung (Achtsamkeit) in Umgang und Kommunikation mit Seelsorge nutzenden Personen ist obligatorisch.

Grundsätzlich gilt:

- Wenn Betroffene das Gespräch suchen und sich öffnen, wurde bereits vieles richtig gemacht, da eine entsprechende Vertrauensbasis vorhanden ist.
- Betroffene fallen mit dem Erlebten nicht mit der Tür ins Haus. Häufig gehen Andeutungen, erste, vorsichtige Signale voraus, die das Thema gleichsam ankündigen. Hierfür braucht es ein achtsames Hinhören bei der seelsorgenden Person.

Sobald die seelsorgende Person wahrnimmt, dass das Gespräch in eine entsprechende Richtung geht gilt:

- mitteilen, dass man es melden muss.
- Dem/Der Betroffenen zuhören, Glauben schenken, Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf die sexualisierte Gewalt stellen.
- Der/Dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird, sie/ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Kontaktdaten festhalten

Stand: 08.07.2025